

Stempel der Kindereinrichtung.

Joseph-von-Eichendorff-Schule
- Grundschule -
Otto-Reutter-Straße 5
65201 Wiesbaden-Freudenberg
Tel. 0611 / 31 87 45 • Fax 0611 / 31 49 24

Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten - §34, (5) Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) -

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme des Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

1. Wenn bei Ihrem Kind ein Kopflausbefall aufgetreten ist oder es eine der in der umseitigen Tabelle 1 aufgeführten ansteckenden Krankheiten hat oder ein auf eine dieser Krankheiten gerichteter Verdacht besteht, sind Sie nach § 34 (5) IfSG verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen und den Befall oder die (Verdachts-) Diagnose mitzuteilen. Dies ist erforderlich, um geeignete Maßnahmen gegen Kopflausbefall oder die aufgetretene Infektionskrankheit in der Einrichtung einzuleiten. Ihr Kind darf die Einrichtung gemäß § 34 (1) IfSG erst wieder besuchen, wenn die in Tabelle 1 genannten Bedingungen erfüllt sind oder ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Bitte schicken Sie Ihr Kind generell erst dann wieder zu uns, wenn es sich von der Krankheit genügend erholt hat.
2. Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, sind Sie nach § 34 (2) IfSG ebenfalls zur Mitteilung an uns verpflichtet. Das Gesundheitsamt berät Sie dann und entscheidet, wann und unter welchen Auflagen das Kind die Einrichtung wieder besuchen kann.
3. Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, sind Sie nach § 34 (3) IfSG ebenfalls zur Mitteilung an uns verpflichtet. Wenn ein Familienmitglied an Masern, Mumps, Poliomyelitis (Kinderlähmung), Diphtherie oder Virushepatitis A erkrankt ist und dem Impfpass des Kindes zu entnehmen ist, dass es gegen die aufgetretene Krankheit altersgemäß vollständig geimpft ist, kann es die Einrichtung ohne Unterbrechung weiter besuchen. Ansonsten sowie bei allen anderen in Tabelle 3 genannten Infektionskrankheiten eines Familienmitgliedes ist ein Attest eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass eine Übertragung der Erkrankung in der Einrichtung nicht zu befürchten ist.

Wir informieren aufgrund unserer Meldepflicht das Gesundheitsamt über den Kopflausbefall und die mitgeteilten Infektionskrankheiten und stimmen unsere Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt ab.

Für Rückfragen stehen wir oder das Gesundheitsamt (Telefon 0611 / 31 28 01) Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Kindereinrichtung

Tabelle 1

Kopflausbefall und ansteckende Krankheiten, die ein Fernbleiben von Schule oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen (Kinderkrippen, -garten, -hort, -tagesstätte, Heime und Ferienlager) erfordern, bis die genannten Bedingungen erfüllt sind oder ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass eine Übertragung der Erkrankung nicht zu befürchten ist.

▪ Kopflausbefall	nach der sachgerechten Anwendung eines zur Tilgung des Kopflausbefalls geeigneten Mittels, zweite Behandlung nach 8-10 Tagen erforderlich	
▪ Keuchhusten	5 Tage nach Beginn einer Behandlung mit Antibiotika	
▪ Masern	5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	
▪ Mumps	9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	
▪ Scharlach	1 Tag nach Beginn einer Behandlung mit Antibiotika	
▪ Virushepatitis A	14 Tage nach Erkrankungsbeginn	
▪ Windpocken	7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	
▪ Akuter Brechdurchfall bei Kindern unter 6 Jahren	2 Tage nach dem Abklingen von Durchfall und Erbrechen	
▪ Skabies (Krätze)		(Attest)
▪ Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)		(Attest)
▪ Durchfallerkrankung durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)-Bakterien		(Attest)
▪ Durchfallerkrankung durch Shigellen (Ruhr)		(Attest)
▪ Hirnhautentzündung (Meningokokken oder Haemophilus-influenzae b-Bakterien)		(Attest)
▪ Ansteckungsfähige („offene“) Tuberkulose der Lunge		(Attest)
▪ Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt (z.B. Lassa- oder Ebolafieber)		(Attest)
▪ Typhus / Paratyphus, Cholera, Diphtherie, Pest, Poliomyelitis (Kinderlähmung)		(Attest)

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zur Kinder-einrichtung erforderlich ist :

- Cholera-Vibrionen
- Diphtherie-Bakterien
- Enterohämorrhagische Escherichia Coli-Bakterien (EHEC)
- Paratyphus-Salmonellen
- Ruhrerreger (Shigellen)
- Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft (oder Verdacht darauf) das Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, sofern nicht ein entsprechender Impfschutz nachgewiesen wird oder ein Attest eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass eine Übertragung der Erkrankung nicht zu befürchten ist.

▪ Masern	(Nachweis des Impfschutzes oder Attest)	
▪ Mumps	(Nachweis des Impfschutzes oder Attest)	
▪ Poliomyelitis (Kinderlähmung)	(Nachweis des Impfschutzes oder Attest)	
▪ Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) A oder E	(Nachweis des Impfschutzes oder Attest)	
▪ Diphtherie	(Nachweis des Impfschutzes oder Attest)	
▪ Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien		(Attest)
▪ Durchfallerkrankung durch Shigellen (Ruhr)		(Attest)
▪ Hirnhautentzündung durch Meningokokken oder Haemophilus influenzae-b-Bakterien		(Attest)
▪ Ansteckungsfähige („offene“) Tuberkulose der Lunge		(Attest)
▪ Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt		(Attest)
▪ Typhus / Paratyphus, Cholera, Pest, Poliomyelitis (Kinderlähmung)		(Attest)